

# Info

Seite 3

## Gratis Immobilienbewertungen?

Seite 4

## Datenschutz – DSGVO

# truvag

Seite 5

## Personalwesen im KMU

Seite 6

## Corona-Kredit

# Erfolgreiche Krisenbewältigung in KMU



## COVID-19-Kredite in der Phase B

Seit Wochen sind Massnahmen rund um COVID-19 in aller Munde. Aufgrund der verschiedenen Lockerungen scheint es so, als wäre die Krise schon fast überstanden. Doch leider sieht die Realität anders aus – unzählige KMU müssen sich intensiv mit den wirtschaftlichen Folgen auseinandersetzen.

Mit Kurzarbeit, Corona-Erwerbsersatz und COVID-19-Krediten konnten die ersten Wochen überbrückt werden. Doch nun gilt es, genügend Liquidität zu erwirtschaften, um einerseits das Tagesgeschäft aufrechtzuerhalten und andererseits die Rückzahlungen der COVID-19-Kredite sowie die notwendigen Investitionen in die veränderten Marktbedingungen finanzieren zu können.

### Immo-Ecke

#### Kaufobjekt



##### Letzte 4.5-Zimmer-Gartenwohnungen im Neubau «Im Grund»

Im Grund 3 + 4, 6130 Willisau

Die Wohnungen mit einladendem Garten und grossen Aussensitzplätzen bieten einen hohen Komfort und viel persönliche Ambiance. Die ruhige und dennoch zentrale Lage ist ein grosser Vorteil.

- Kompakte Wohnflächen mit 111 m<sup>2</sup>
- Wohn-/Eßbereich mit direktem Zugang zu Garten und Sitzplatz
- Sehr grosse Gartenanteile (164 m<sup>2</sup>)
- Gedeckter Sitzplatz mit Wasseranschluss
- Zwei Nassräume mit Dusche bzw. Badewanne
- Kleiner Estrich im 3. Obergeschoss
- Kellerabteil und gemeinsamer Trocknungsraum

**Bezug:** ab 1. Dezember 2020**Kaufpreis:** CHF 765'000**Kontaktperson:** stefan.mueller@truvag.ch**Telefon:** 041 818 77 88

#### Mietobjekt



##### Naturnah und gut erschlossen: neue Attikawohnungen

Willisauerstrasse 3, 6122 Menznau

Mitten in Menznau warten die letzten zwei fertig ausgebauten 3.5-Zimmer-Wohnungen auf ihre neuen Mieter.

- Sehr helle Räume (Wohnfläche von ca. 100 m<sup>2</sup>) dank moderner Materialisierung
- Offene Küche mit Naturstein-Arbeitsfläche
- Eigener Waschturm in der Wohnung
- Grosses Reduit
- Balkon (ca. 25 m<sup>2</sup>) mit Aussenschränken

**Bezug:** ab sofort**Kontaktperson:** gina.baumgartner@truvag.ch**Telefon:** 041 818 75 26

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Webseite:

[www.truvag.ch](http://www.truvag.ch)


## Liquidität

Mit COVID-19-Krediten wurde die Liquidität der Unternehmen kurzfristig sichergestellt. Aber was ist, wenn diese Mittel aufgebraucht sind? Wie lange reicht die vorhandene Liquidität? Und wie soll der COVID-19-Kredit wieder zurückbezahlt werden? Es ist zwingend notwendig, dass sich Firmeninhaber diese Fragen heute stellen. Machen sie dies nicht, so laufen sie Gefahr, dass sie als Einzelunternehmer neben dem Betrieb auch das Privatvermögen verlieren oder als Verwaltungsräte mit einer Haftungsklage konfrontiert werden. Mit einem **Liquiditätsplan** wird aufgezeigt, wie sich die Liquidität während den kommenden 12 Monaten entwickelt. Dabei ist auch den Gegebenheiten der Branche und deren Saisonalität Beachtung zu schenken. So gilt es beispielsweise im Bau- gewerbe, die Liquidität auch über die Wintermonate sicherzustellen oder genügend Liquidität für die 13. Monatslöhne einzuplanen. Zeigt der Liquiditätsplan, dass es zu Engpässen kommt, müssen zeitnah Massnahmen ergriffen werden.

## Rentabilität

Liquidität und Rentabilität hängen stark zusammen. Bei einer schlechten Rendite wird bald einmal auch die Liquidität knapp. Deshalb ist es wichtig, die Rendite laufend zu überprüfen und zu hinterfragen. Wo stehe ich im Vergleich zur Branche? Hier kann der Umsatz pro Mitarbeiter, die Bruttogewinn-, die EBIT- oder die Reingewinn-Marge wertvolle Anhaltspunkte liefern. Für einen echten Vergleich müssen die Zahlen der internen Erfolgsrechnung vorliegen (Unternehmerlohn, Marktmieten, kalkulatorische Abschreibungen etc.). Zudem ist die Profitabilität z.B. von Grosskunden, von einzelnen Produkten/Produktgruppen, von Serviceleistungen etc. anhand einer rudimentären Spartenrechnung in Erfahrung zu bringen. Nur so werden Verlustquellen als solche erkannt und können eliminiert werden (Vermeidung von «Quersubventionierungen»).

## Massnahmen

Fördern Liquiditätsplan und Rendite-Analyse Schwachstellen an den Tag, sind zeitnah Massnahmen zu ergreifen. Hier kann umsatz- wie auch kostenseitig angesetzt werden.

**Umsatz:** Wie kann ich meinen Umsatz verbessern? Lässt die Markt-/Konkurrenzsituation eine Preisadjustierung zu? Kann mit organisatorischen Massnahmen der Output erhöht werden? Sind die Nadelöhre im Produktionsablauf bekannt und können diese entschärft werden? Stellen erbrachte Zusatzleistungen einen Mehrwert dar und können somit verrechnet werden? Manchmal hilft hier bereits eine Befragung der Mitarbeiterinnen. Diese sind in der Regel nahe bei den Kunden, um pragmatische und damit leicht umsetzbare Ansätze zu erkennen.

**Kosten:** Können Raumkosten reduziert werden, indem nicht zwingend benötigte Flächen anderweitig genutzt werden? Wo liegt die Ursache für den im Branchenvergleich zu hohen Personalkostenanteil? Gibt es Motivations-Killer oder wird

das «unternehmerische Denken» der Mitarbeitenden zu wenig gefördert bzw. honoriert? Macht es Sinn, bisher selber fabrizierte Teilstücke bei einem Branchenkollegen fertigen zu lassen, damit dieser eine vernünftige Losgrösse erreicht («make or buy»-Strategie)? Gibt es Zusammenarbeitsmöglichkeiten oder gar Allianzen mit einem Mitbewerber? Können via Outsourcing die eigenen Verwaltungskosten reduziert werden? Welche Infrastrukturen müssen im eigenen Betrieb zwingend zur Verfügung stehen?

## Umsetzungsentscheid

Es ist zu prüfen, ob die angedachten Massnahmen zur Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage führen. Mit einem Budget sowie einem Finanzplan über die nächsten drei bis fünf Jahre kann dies aufgezeigt werden. Daraus wird ersichtlich, wie und wann die COVID-19-Kredite zurückbezahlt werden können. Ergibt sich aus dem Finanzplan eine verbesserte Liquidität und Rentabilität, ist mit



der Umsetzung der angedachten Massnahmen umgehend zu starten. Können die Liquiditätsengpässe trotz verschiedenster Massnahmen nicht beseitigt werden, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der Betrieb in der bisherigen Form zukunftsfähig ist und weitergeführt werden kann.

## Neuausrichtung

Es muss davon ausgegangen werden, dass in den kommenden Monaten vermehrt Konstellationen in Unternehmen auftreten werden, welche Grundsatzfragen auslösen. Das wird dann zwangsläufig zum Anlass, die Ausrichtung des Betriebes generell zu hinterfragen und im Sinne eines Turnaround Managements Alternativ-Szenarien zu entwickeln. Sollte sich auch daraus keine neuen unternehmerische Perspektive ergeben, ist die Liquidation der Unternehmung zu prüfen, und zwar bevor die allenfalls noch vorhandene Substanz vollständig durch Verluste aufgefressen wird und die Zwangsliquidation droht.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei diesen anspruchsvollen Fragestellungen und Prozessen.

Autoren:



**Herbert Bühlmann**  
Betriebsökonom FH  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugel. Revisionsexperte  
Truvag Sursee



**Thomas Vogel**  
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling  
Treuhänder FA  
Truvag Sursee

# Was taugen «Gratis Immobilienbewertungen»?

Sind Ihnen in den Printmedien die vielversprechenden Inserate «Gratis Immobilienbewertung» auch schon aufgefallen? Oft begleiten Sie solche Banner auch bei Ihrer Google-Suche. Möglicherweise suchen Sie bewusst nach einem Gratis-Online-Tool und möchten Ihre Liegenschaft schätzen lassen? Wie verlässlich sind die Resultate solcher Bewertungen? Klappt der Blick in die Glaskugel tatsächlich?

## Praxistest

Wir haben für Sie den Test gemacht. Dazu begeben wir uns in ein ruhiges Nebenquartier der Stadt Luzern ohne Durchgangsverkehr. Dort befindet sich ein 4.5-Zimmer-Reiheneckhaus mit grosszügiger Einzelgarage, Nebenraum und zwei Autoabstellplätzen im Freien. Eine rund 520 m<sup>2</sup> grosse Gartenanlage gehört ebenfalls dazu und lädt zum Verweilen ein.

Nun suchen wir im Internet nach einem entsprechenden Gratis-Online-Tool. Innerhalb von nur vier Minuten und wenigen Klicks soll der Marktwert gemäss Anbieter ermittelt werden. So weit, so gut. Nachdem wir zahlreiche Eingabefelder ausgefüllt und unsere Mailadresse und Telefonnummer preisgegeben haben, sind wir nun gespannt auf die Mailnachricht des Toolanbieters. Das Ergebnis präsentiert eine Bandbreite von CHF 1.66 Mio. bis CHF 1.85 Mio. Stimmt das nun mit der Realität überein? Was hat es nun mit dieser publizierten Marktwert-Bandbreite auf sich?



## Hintergrund

Warum geben alle Anbieter von Gratis-Tools das wertvolle Zahlenmaterial preis? Wir klären Sie gerne auf: Hinter jedem Gratis-Online-Tool befinden sich interessierte Immobilienmakler. Ohne am Telefon belästigend zu wirken und ohne grossen Aufwand betreiben zu müssen, gelangen sie auf einfache Weise an Ihre Daten und werten diese sogleich aus. Innerhalb eines halben Tages werden Sie charmant via Mail oder Telefon kontaktiert, mit dem Hinweis, dass eine von eigenen Liegenschaftsexperten erstellte Immobilienbewertung einen noch genaueren Marktwert zulässt. Dieses detailliert abgefasste Gutachten ist hingegen kostenpflichtig, sofern Sie keine Verkaufsabsichten hegen und entsprechend auch keinen Maklerauftrag erteilen möchten.

Die Marktwert-Bandbreite wird je nach gewähltem Tool und Bewertungsobjekt sehr grosszügig ausgelegt. So kann diese von rund CHF 200'000 bis CHF 500'000 reichen. Wenn Ihnen eine solche Preisbandbreite vorerst genügt, sind Sie mit Gratis-Online-Tools bestens bedient. In der Realität sieht alles dann doch etwas anders aus, denn etwelche wertrelevanten Grundbucheinträge werden dabei gänzlich ausgeblendet. Bei unserem Objekt in Luzern gilt eine Gestaltungsplanpflicht, eine Baubeschränkung, eine Baulinie zur schmalen Strasse hin, eine Unterhaltpflicht für die Strasse sowie ein Gewässerabstand. Zudem entsprechen die Räumlichkeiten/Grundrisse nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und sind klein bemessen. Auch das Mauerwerk entspricht nicht mehr der Norm, ist einschalig und schlecht isoliert. Der Marktwert für unsere Test-Immobilie liegt im Minimum CHF 300'000 tiefer als die unterste Marktwert-Bandbreite von CHF 1.66 Mio. Hinzu kommt der Umstand, dass der Marktwert bei solchen Tools stets auf Vergangenheitsdaten beruht. Plötzlich eintretende Marktunsicherheiten, wie aktuell COVID-19, können daher nicht abgebildet werden.

## Fazit

Mit relativ wenig Aufwand werden grössere Mengen an Daten generiert, die von den Tool-Anbietern direkt bearbeitet werden. Für eine erste und sehr oberflächliche Einschätzung von Einfamilienhäusern und Wohnungen kann ein Gratis-Online-Tool nützlich sein.

Im Falle einer Erbteilung, der Auflösung von einfachen Gesellschaften mit Immobilienbesitz, einer Scheidung oder Streitigkeit rund um eine Immobilie wird in jedem Fall eine fundierte und aussagekräftige Immobilienbewertung mit vorgängiger Besichtigung vor Ort benötigt.

Dafür empfehlen sich ausgewiesene Bewertungsexperten mit langjähriger Erfahrung. Das Bewerter-Team der Truvag Treuhand AG erkennt wahre Werte – Ihre Werte.

Autoren:



**Oliver Imfeld**  
CAS Immobilien-Bewertung  
CAS Bauherrenkompetenz  
Techn. Kaufmann FA  
Truvag Sursee



**Ronny Winkler**  
Betriebsökonom FH  
Immobilien-Bewerter FA  
Bewertungsexperte SVIT  
Truvag Sursee

# Datenschutz – DSGVO

Die DSGVO (**Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union**) ist seit rund zwei Jahren in Kraft. Sie war im Vorfeld Gegenstand zahlreicher Diskussionen und in den Medien omnipräsent. Die hohen Bußgelder von bis zu EUR 20 Mio. bzw. 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes und der extraterritoriale Anwendungsbereich sorgten für Besorgnis und Unklarheiten bei den Unternehmen. Inzwischen sind die Diskussionen über diese Verordnung und über den Datenschutz allgemein etwas verstummt. Das Coronavirus könnte nun mit Blick in die Zukunft wieder vermehrt zu Debatten über das Datenschutzrecht Anlass geben, z.B. im Zusammenhang mit der Einführung von Contact-Tracing-App's.

Viele Unternehmen ausserhalb der EU waren bzw. sind sich nicht sicher, ob sie der DSGVO unterliegen und falls ja, was bzw. wie diese konkret umgesetzt werden muss. Der weite räumliche Anwendungsbereich der DSGVO führt dazu, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch **Unternehmen ohne Sitz in der Europäischen Union** die Verordnung zu berücksichtigen haben. Die **DSGVO kommt zur Anwendung**, wenn das datenverarbeitende Unternehmen

1. eine **Niederlassung** in der EU oder im EWR hat (Art. 3 Abs. 1 DSGVO);
2. personenbezogene Daten verarbeitet, die sich auf natürliche Personen beziehen, welche sich in der EU bzw. im EWR befinden und die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem **Angebot von Waren oder Dienstleistungen** erfolgt (Art. 3 Abs. 2 lit. a DSGVO); oder
3. das **Verhalten von natürlichen Personen beobachtet**, soweit ihr Verhalten **in der EU bzw. im EWR** erfolgt (Art. 3 Abs. 2 lit. b DSGVO).

Ist die **erste Voraussetzung** erfüllt, unterliegen **sämtliche** Verarbeitungen von personenbezogenen Daten der DSGVO. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Verarbeitungen in der EU bzw. im EWR erfolgen oder nicht.

Erfüllt ein Unternehmen die **zweite oder dritte Voraussetzung**, dann findet die **DSGVO nur Anwendung** auf die Datenverarbeitungen, welche im Zusammenhang mit dem **konkreten Angebot** bzw. mit der konkreten Verhaltensbeobachtung stehen.

Bei **regionalen Unternehmen** trifft die erste Voraussetzung in den meisten Fällen nicht zu. Die zweite oder auch die dritte Voraussetzung dürften auf den ersten Blick jedoch des Öfteren erfüllt sein.

Bezüglich des **Angebots** von Waren und Dienstleistungen in der EU bzw. im EWR (2.) wird zusätzlich vorausgesetzt, dass das Unternehmen dies **«offensichtlich beabsichtigt»** (Erwägungsgrund 23 DSGVO). Deshalb genügt es nicht, wenn beispielsweise die Webseite eines Unternehmens

aus der EU bzw. dem EWR zugänglich ist, über die das Unternehmen kontaktiert werden kann. Indizien, welche die Voraussetzungen erfüllen lassen, können beispielsweise **spezielle Adressen oder Telefonnummern** für die Kontaktierung aus der EU bzw. dem EWR, die Benützung einer **Top-Level-Domain der EU oder eines Mitgliedstaates** (z.B. «.eu», «.de», «.it») oder die Angabe von **Kundenreferenzen** aus der EU sein.

Die **Verhaltensbeobachtung** wird ebenfalls von der DSGVO erfasst. Dabei sind sämtliche Formen der Verhaltensbeobachtung denkbar – in Bezug auf das Internet insbesondere der Einsatz von Cookies, personalisierter Werbung etc. Der Einsatz von Cookies dient dazu, das Surfverhalten der Besucher auf einer Webseite nachzuvollziehen (z.B. mittels Google Analytics). Um nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO zu fallen, ist es möglich, die Cookies nur bei Personen zu setzen, die sich **nicht** in der EU bzw. im EWR befinden (beispielsweise mithilfe eines Geo-Blockings).

Aus den vorstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass stets der Einzelfall geprüft werden muss und die damit verbundenen Umsetzungsmassnahmen bei jedem Unternehmen unterschiedlich ausfallen. Auf jeden Fall sind die Unternehmen gut beraten, bereits aus Eigeninitiative einen datenschutzfreundlichen Umgang bei personenbezogenen Datenverarbeitungen zu pflegen. Die Sensibilität in der Bevölkerung für datenschutzrechtliche Themen ist in den letzten Jahren gestiegen und wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Zudem wird das **schweizerische Datenschutzgesetz (DSG)** zurzeit total revidiert und orientiert sich zumindest teilweise an den Bestimmungen der DSGVO der EU.

Es ist also umso lohnenswerter, personenbezogene Daten pflichtgemäß und sorgfältig zu verarbeiten, um sowohl rechtliche Sanktionen als auch folgenschwere Reputations schäden am eigenen Unternehmen zu vermeiden.

Autoren:



**Luca Mallochi**  
BSc in Wirtschaftsrecht  
Truvag Sursee



**Silvan Vogel**  
MSc Business Administration  
MAS Controlling  
Truvag Sursee

# Personalwesen im KMU

Egal ob Schreinerei, IT-Unternehmen oder Gastronomiebetrieb: Mitarbeitende spielen stets eine zentrale Rolle. Die Aufgaben im Personalwesen sind vielfältig und so sind es auch die rechtlichen Bestimmungen, die dabei zu beachten sind. Nachfolgend werden wichtige Aspekte kurz beleuchtet.

## Rekrutierung und Eintritt

Im Sinne einer positiven Employee Experience ist es wichtig, rasch auf Bewerbungen zu reagieren. Bewerbernde zwei Wochen ohne eine Rückmeldung zu lassen, egal ob diese für die Stelle in Frage kommen oder nicht, wirkt unprofessionell. Werden Absagen gemacht, so müssen die Unterlagen gelöscht bzw. retourniert werden. Diese dürfen nur mit Zustimmung des Bewerbenden aufbewahrt werden. Kommt es zu einer Anstellung, ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag empfehlenswert. Die Schriftlichkeit ist gemäss OR nicht zwingend, oft sieht dies jedoch ein Gesamtarbeitsvertrag vor.

## Versicherungen

Bei Ausgleichskassen, Unfallversicherungen sowie bei Krankentaggeldversicherungen (falls vorhanden) müssen Mitarbeitende in der Regel nicht speziell angemeldet werden, sondern es reicht, wenn diese Ende Jahr bei der Deklaration aufgeführt werden. Arbeitet ein Mitarbeitender weniger als acht Stunden in der Woche, so ist er oder sie nur gegen Berufsunfall versichert, jedoch nicht gegen Nichtberufsunfall. Der Arbeitnehmende sollte in diesem Fall darauf hingewiesen werden, dass er die Unfalldeckung bei der Krankenpflegeversicherung inkludiert. Abweichend zu anderen Versicherungen muss der Mitarbeitende bei der Pensionskasse (2. Säule) separat angemeldet werden. Die Versicherungspflicht besteht bei Angestellten, deren Lohn die Eintrittsschwelle von CHF 21'330 (Jahr 2020) pro Jahr übersteigt. Bei Teilzeitangestellten ist zu beachten, ob das Vorsorgereglement allenfalls einen reduzierten Koordinationsabzug vorsieht.

## Arbeitszeitkontrolle

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden zu erfassen und die Ruhetage sowie die Pausen über einer halben Stunde zu dokumentieren (Art. 46 und Art. 73 ArG). Diese Dokumentation muss fünf Jahre aufbewahrt werden. Bei Missachtung drohen zum Teil massive Sanktionen. Aber auch hier gilt: Keine Regel ohne Ausnahme. So sind Berufs- und Personengruppen, die nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, nicht eingeschlossen (z.B. Handelsreisende, Angestellte landwirtschaftlicher Betriebe). Seit dem 1. Januar 2016 sind im Zuge der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeitszeiten und der erhöhten Mobilität zwei neue Regelungen in Kraft getreten. Bei Mitarbeitenden, die über eine hohe Autonomie bei der Arbeitszeitgestaltung verfügen und ein Einkommen von mehr als CHF 120'000 pro Jahr erzielen, kann die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung wegbedungen werden. Eine vereinfachte Erfassung ist ebenfalls seit dem 1. Januar 2016 möglich, indem nur die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit (und nicht deren Lage) erfasst werden muss. Dafür wird eine kollektive Vereinbarung

zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung oder, in Mangel einer solchen, die Zustimmung der Mehrheit der Mitarbeitenden benötigt. Weiter besteht diese Möglichkeit in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten mit einer individuellen schriftlichen Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmenden. Auch hier drohen bei Nichteinhaltung zum Teil massive Sanktionen.

## HR-Dienstleistungen der Truvag

Brauchen Sie Unterstützung im Bereich Personaladministration oder Personalmanagement? Unsere Fachleute helfen Ihnen gerne:

- Bei der Personaladministration
- Rund um Sozialversicherungen
- Bei der Lohnbuchhaltung
- Mit Interims-Einsätzen vor Ort

## Austritt

Wird die Zusammenarbeit beendet, so fallen verschiedenste Aufgaben an. Bei der Unfallversicherung besteht eine Nachdeckung bis 30 Tage nach dem Austritt. Der Arbeitnehmende hat die Möglichkeit, beim Unfallversicherer eine Abredeversicherung abzuschliessen, durch die er maximal weitere sechs Monate versichert ist. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, den Arbeitnehmenden über diese Möglichkeit und die entsprechenden Bedingungen zu informieren. Besteht eine Krankentaggeldversicherung, so hat der Arbeitnehmende das Recht, in die Einzeltaggeldversicherung zu wechseln. Bei Anfrage muss der Versicherer eine Offerte erstellen, worüber der Arbeitnehmende ebenfalls informiert werden muss. Der Arbeitgeber ist auch in der Pflicht, die verschiedenen freiwilligen Weiterversicherungsmöglichkeiten bei der Pensionskasse zu kommunizieren. Wird nicht ausreichend informiert, kann dies zu Schadenersatzzahlungen führen. Wir empfehlen, die Informationen schriftlich abzugeben und den Empfang bestätigen zu lassen.

Die Aufgaben im Personalmanagement sind vielfältig. Dabei geht es neben Geld auch immer um das Image als Arbeitgeber. Es lohnt sich deshalb, diese Tätigkeiten professionell abzuwickeln. Dadurch wird auch sichergestellt, dass Neuerungen in den jeweiligen Bereichen frühzeitig erkannt und im eigenen Unternehmen korrekt umgesetzt werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei allen Aufgaben rund um das Personalwesen.

Autoren:



**Karin Siegenthaler**  
eidg. dipl. HR-Fachfrau  
dipl. Hotelière-Restauratrice HF  
BA in Wirtschaftswissenschaften  
Truvag Sursee



**Urs Koller**  
Treuhänder FA  
Sozialversicherungsfachmann FA  
Truvag Sursee

# Corona-Kredit – Verlockendes Angebot mit Bedingungen

Nebst einschneidenden Massnahmen in unseren Alltag und inzwischen wieder erfolgten Lockerungen, hat der Bund verschiedene Massnahmen getroffen, um Schweizer Unternehmungen zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern. Gemeint sind unter anderem Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatz für Selbständige, zinsloser Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungen und Steuern sowie die Vergabe von Krediten. Die schnelle Auszahlung dieser Kredite, ohne eingehende Prüfung der Bonität, ist neu. Doch was bedeutet ein Corona-Kredit für den Unternehmer? Ist das Darlehen wirklich zinslos? Soll vorsorglich ein Kredit beantragt werden?

Für die Ausgabe dieser Kredite wurde die «Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus» erlassen. Diese sieht vor, dass Kredite bis zum **31. Juli 2020** bei einer Bank oder der PostFinance AG beantragt werden können. Es ist sinnvoll, die eigenen Liquiditätsbedürfnisse kritisch daraufhin zu prüfen, ob bei gegebenenfalls schwachen Umsatzprognosen für die kommenden Monate genügend Mittel zur Verfügung stehen, oder ob diese mit Hilfe eines Kredits sichergestellt werden sollten. Das vereinfachte Verfahren ermöglicht einen raschen und einfachen Zugang zu den Notkrediten, die durch Bürgschaftsorganisationen verbürgt werden. Kredite bis CHF 500'000 und maximal 10 % des Jahresumsatzes werden unbürokratisch ausgegeben und sind im ersten Jahr zinslos. Für Kredite über CHF 500'000 werden nach wie vor Kreditprüfungen vorgenommen, die Verzinsung erfolgt zu 0.5 % und sie werden lediglich zu 85 % verbürgt. Jeweils am 31. März, erstmals 2021, werden die Zinssätze durch das Eidg. Finanzdepartement angepasst. Die Kredite müssen voraussichtlich innert fünf Jahren amortisiert werden.

Zweck dieser Notkredite ist die Sicherstellung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Wirtschaft. Die Beanspruchung ist an Bedingungen geknüpft und hat unter anderem Einfluss auf die unternehmerische Tätigkeit und die Gestaltung des Jahresabschlusses. COVID-19-Kredite stellen je nach beabsichtigter Rückzahlung kurz- oder langfristiges, verzinsliches Fremdkapital dar. Diese Kredite werden bei der Beurteilung einer Überschuldung oder eines Kapitalverlustes bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt. Eine Deklaration im Anhang zur Jahresrechnung drängt sich ebenfalls auf. Während der Inanspruchnahme eines Corona-Kredits **nicht** zulässig sind:

- **Neue Investitionen ins Anlagevermögen**

Ausgenommen sind notwendige Ersatzinvestitionen. Ersatzinvestitionen dienen der Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeit und nicht der Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bei strenger Auslegung

bedeutet dies keine Investition mit Rationalisierungs- oder Erweiterungseffekt.

- **Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie Zurückerstattung von Kapitaleinlagen**

Es kann sogar geboten sein, bereits beschlossene, noch nicht ausbezahlte Ausschüttungen aufzuschieben.

- **Gewährung von Aktivdarlehen**

Bei inhabergeführten Gesellschaften ist es üblich, dass in der Buchhaltung ein Kontokorrent des Inhabers geführt wird, worauf laufend Privatbezüge und -einlagen gebucht werden. Hier ist nun Vorsicht geboten, da keine Erhöhung des Aktivdarlehens stattfinden darf.

- **Ausserordentliche Amortisation oder ausserordentliche Zinszahlung von Bankkrediten**

Der Notkredit dient der Sicherung der unmittelbaren Liquidität und darf nicht dazu verwendet werden, bestehende Kredite zu amortisieren.

- **Einlagen in Cash Pools, Darlehen an Gruppengesellschaften ausgeben oder zurückzahlen**

Es gibt einige Ausnahmen und Sonderregelungen, die im Einzelfall geprüft werden müssen.

- **Weiterleitung von Kreditmitteln ins Ausland**

Die Weiterleitung der verbürgten Kreditmittel an eine mit dem Kreditnehmer verbundene natürliche oder juristische Person im Ausland ist verboten.

## Strafbestimmungen

Kreditgesuche im Zusammenhang mit COVID-19 basieren auf Selbstdeklaration. Aufgrund der Dringlichkeit wird bei Krediten bis CHF 500'000 auf eine Bonitätsprüfung verzichtet, was Raum für unrechtmässige Bezüge bietet. Die Strafbestimmungen sehen allerdings Bussen bis zu CHF 100'000 vor für Kreditnehmer, die vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit erwirken oder diesen unzulässig verwenden. Schwere strafbare Handlungen wie Betrug oder Urkundenfälschung nach Strafgesetzbuch gehen diesen Bestimmungen vor.

## Fazit

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die eigene Liquidität schnellstmöglich analysiert und die Möglichkeiten und Einschränkungen genau abgewogen werden müssen. Wir beraten und unterstützen Sie gerne individuell zu diesem Thema.

Autor:



**Reto Näf**  
dipl. Treuhandexperte  
zugelassener Revisionsexperte  
Truvag St. Gallen